

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2025

Nr. 2025/1551

Witterswil: Sanierung Entwässerung Roracker-Marchmatten, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Witterswil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 160'000 Franken veranschlagten Kosten für die Erneuerung der Drainagehauptleitung im Gebiet Roracker-Marchmatten.

2. Erwägungen

2.1 Sanierung Drainagehauptleitung Roracker-Marchmatten

Im Gebiet Roracker-Marchmatten verläuft über eine Länge von etwa 370 m eine Drainagehauptleitung mit einem Durchmesser von 150 bis 250 mm. Sie verläuft über Parzellen der Gemeinde Witterswil, entlang der Gleisanlage der BLT Baseland Transport AG und unterquert diese. Anschliessend entwässert sie auf dem Gemeindegebiet von Therwil BL in den Marchbach. Im Jahr 2016 führte ein Rückstau des Drainagewassers im Keller des Landwirtschaftsbetriebs «Im Roracker Nr. 4» zu einem Wasserschaden. Zudem sind die angrenzenden Landwirtschaftsparzellen häufig von Vernässungen betroffen.

Im Rahmen einer Kanalreinigung mit anschliessender TV-Inspektion wurden erhebliche Schäden sowie starke Verstopfungen in der Drainagehauptleitung festgestellt. Aufgrund dieser Befunde ist eine Erneuerung der Leitung sowie eine Anpassung der Dimensionen gemäss den hydraulischen Anforderungen unumgänglich. Basierend auf diesen Erkenntnissen wurde ein Bauprojekt mit Kostenschätzung erstellt. Das Projekt wurde mit dem Amt für Landwirtschaft (ALW) abgesprochen und optimiert. Der Abschnitt Unterquerung der Gleisanlage der BLT wird in einem separaten Projekt, ohne Beiträge von Kanton und Bund, realisiert.

Die Einwohnergemeinde Witterswil plant, nach der Erneuerung der Drainagehauptleitung im Gebiet Roracker-Marchmatten, eine periodische Wiederinstandstellung (PWI) der Drainagen über das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen.

2.2 Verfahren

Die örtliche Baubehörde hat das Bauvorhaben publiziert und vom 11. bis 25. Juli 2024 öffentlich aufgelegt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages wurde das Vorhaben zusätzlich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) vom 29. April 1998 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 21. Februar 2025 die Bewilligung mit Auflagen erteilt.

2.3 Kostenvoranschlag

Die Beschaffung der Baumeisterarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro Märki AG im Auftrag der Bauherrschaft im Einladungsverfahren durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das vorteilhafteste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 2. September 2025 werden die Gesamtkosten auf insgesamt rund 165'000 Franken veranschlagt.

2.4 Beiträge

Das ALW hat das von der Bauherrschaft eingereichte Projekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und zur Sicherung des Werkes sowie der Fruchtfolgeflächen als dringend notwendig. Es beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 160'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 48'000 Franken zuzuschicken. Das ALW wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einen Bundesbeitrag von 27 % sowie einen Zusatzbeitrag für die Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen von 3 % beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Witterswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.6 Nachführung der Geodaten Landwirtschaftliche Entwässerungen

Die Daten der landwirtschaftlichen Entwässerungen gehören zu den Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Für die Erfassung und Nachführung dieser Werke sind die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer zuständig. Damit der Kanton Solothurn die Geobasisdaten «Landwirtschaftliche Entwässerungen» publizieren kann, müssen diese Daten in einem geeigneten Datenmodell erfasst und dem ALW abgegeben werden. Im Dokument «Minimalanforderungen an VSA-DSS-Mini im Bereich Landwirtschaftliche Entwässerungen (Drainagen)» sind die Erfassungsrichtlinien beschrieben, welche für die Dokumentation und Datenabgabe von Drainagenetzen im Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen. Nach Ausführung der Sanierungsarbeiten müssen die Daten im Werkkataster der Gemeinde nachgeführt und die Geobasisdaten dem ALW abgegeben werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. Februar 2025 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 160'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 48'000 Franken bewilligt.

- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des BLW im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem ALW zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung sowie die Pläne des ausgeführten Werkes wird eine Frist bis 30. September 2026 gewährt.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Witterswil hat dafür zu sorgen, dass die ausgeführten Sanierungsarbeiten im Werkkataster nachgeführt werden. Die aktualisierten Geobasisdaten sind dem ALW innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Bauabnahme abzugeben.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.9 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Witterswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Abteilung Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Landmanagement und Infrastrukturen, Schwarzen-
burgstrasse 165, 3003 Bern
Einwohnergemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Ingenieurbüro Märki AG, Herr Daniel Gschwind, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil